

Diese Info kann jeder kopieren, denn sie wurde vom Seitenbetreiber entworfen.

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Am 15. Mai 2009 stimmte der Bundesrat dem vom Bundestag am 23. April 2009 beschlossenen „**Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes**“ der Einführung eines Pfändungsschutzkontos, auch P-Konto genannt, zu. Siehe dazu die Neufassung des § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO).

Nun, was hat es damit auf sich?

Anders als der Name es möglicherweise vermuten lässt, handelt es sich beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) nicht um ein eigenständiges Bankkonto, sondern ermöglicht die Reform dem **Kontoinhaber** zukünftig, mit Banken oder Sparkassen zu vereinbaren, dass ein bereits bestehendes Girokonto als **P-Konto** geführt werden muss. Die bestehende Bankverbindung bleibt von dieser Änderung unberührt, das bestehende Konto wird lediglich mit dem Vermerk „**P-Konto**“ weitergeführt.

Höhe des Pfändungsschutzes

Die Führung eines Girokontos als P-Konto führt zum Bestehen eines automatischen Pfändungsschutzes in Höhe des **Pfändungsfreibetrages gemäß 850c ZPO**. Dies entspricht zur Zeit **1029,99** Euro pro Monat bei einer Person ohne Unterhaltsberechtigte weiteren Personen. Die Art der Einkünfte bleibt dabei unbeachtet. Geschützt sind nun neben Arbeitseinkommen, Renten, Alg I, Alg II, auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und Geldgeschenke. Der beschriebene Basispfändungsschutz des P-Kontos kann jedoch gegebenenfalls erhöht werden. Dies kann beispielsweise in folgenden Fällen möglich sein, sofern unter Vorlage entsprechender Belege ein erhöhter Pfändungsschutz mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbart wird.

- Bezug von Kindergeld oder anderen Geldleistungen für Kinder
 - Bestehende gesetzlicher Unterhaltspflichten.
- Entgegennahmen von Geldleistungen nach dem SGB II oder SGB XII für Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft des Kontoinhabers leben und denen der Kontoinhaber nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist.
- Einmalige Geldleistungen (54 II SGB I) oder Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (54 III Nr. 3 SGB I).
- Daneben ist in besonderen Fällen die Änderung der Höhe des Pfändungsschutzes durch eine gerichtliche Entscheidung möglich.

Sofern der vor Pfändung geschützte Betrag in einem Monat nicht in Anspruch genommen wird, ist die Differenz auf den Folgemonat zu übertragen. Der Pfändungsschutz bezieht sich nur auf Guthaben, auf dem Girokonto.

Was muss ich machen?

Laden Sie sich das Formular von unserer Seite auf Ihren Rechner, denn wie bereits beschrieben müssen Sie mit Ihrer Bank oder Sparkasse eine Vereinbarung in schriftlicher Form treffen. Das Ausfüllen des Formulars kann durch die ARGE, einen Rechtsanwalt oder einer Institution erfolgen, die Einsicht in Ihre Unterlagen und über Ihre Einkünfte haben. Sie als Bankkunde haben übrigens einen Rechtsanspruch auf die Führung des Girokontos als P-Konto (§ 850k VII ZPO). Sie als Kontoinhaber sollten Ihrer Bank oder Sparkasse also unter Angabe ihrer Bankverbindung schriftlich mitteilen, dass Sie die Führung des genannten Girokontos als P-Konto wünschen.

Wichtig, lassen Sie sich die Führung als P-Konto schriftlich bestätigen.